

Verordnung des Marktes Röhrnbach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Röhrnbach erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes – LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl., S. 521), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Röhrnbach ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein, und darf ein Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von diese Anleinplicht sind

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, und der Bundeswehr, die sich im Einsatz befinden
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von § 1 Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einwirkungsbereich einer geeigneten Aufsichtsperson freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 Zentimeter beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.

Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt worden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 einen großen Hund innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orteile nicht an der Leine führt

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Röhrnbach, den 01.08.2001

gez. (Siegel)

Gutsmiedl,
1. Bürgermeister